
Forschungsbedingungen in Südostasien. Zum fehlenden Diskurs über die rechtlichen Bedingungen ausländischer Forschungsvorhaben.

Rolf Jordan

Wissenschaftliche Forschung unterliegt in vielen Ländern Südostasiens einer ganzen Reihe rechtlicher Einschränkungen und Kontrollen. Dies betrifft in besonderem Maße Forschungsvorhaben ausländischer Wissenschaftler. Die in den meisten Ländern der Region bestehenden unterschiedlichen gesetzlichen Vorschriften können dabei nicht nur organisatorische Hürden bei der Planung und Durchführung von Forschungsvorhaben in der Region darstellen, und somit bereits in der Konzeptionsphase der Forschungsarbeit zu enormen Schwierigkeiten führen. Die in einigen

der Bestimmungen explizit formulierten Ge- und Verbote haben nicht zuletzt auch Auswirkungen sowohl auf die Arbeitsbedingungen vor Ort, als auch auf die Ergebnisse wissenschaftlicher Forschung in Südostasien.

Bisher, so zeigt ein Blick in die einschlägige Literatur zu Forschungsaktivitäten unterschiedlicher Fachrichtungen in Südostasien,¹ ist *diese* Problematik noch kaum Gegenstand kritischer Diskussionen. Auch in Gesprächen mit Kollegen und Diskussionen auf Tagungen² hat sich dieses Bild bestätigt: das Problem restriktiver Reglementierungen von

Forschungsmöglichkeiten in den Ländern Südostasiens ist zwar – nicht zuletzt aufgrund eigener Erfahrungen mit aufwendigen Genehmigungsverfahren – bekannt, wird aber in seiner Bedeutung für die Konzeption und Durchführung von Forschungsvorhaben oftmals nicht offen diskutiert.

Ein Grund für die mangelnde Aufmerksamkeit, die der Thematik im akademischen Diskurs geschenkt wird, mag darin zu sehen sein, dass der Großteil der Projekte im Kontext von Forschungs Kooperationen stattfindet und rechtliche Fragen – auch solche der Genehmigung

einzelner Projektvorhaben oder des Aufenthaltsstatus ausländischer Wissenschaftler – in der Regel bereits im Vorfeld zwischen den Kooperationspartnern vertraglich geregelt werden, wie dies etwa bei internationalen Großforschungsprojekten wie Sonderforschungsbereichen (SFB) der DFG und ähnlichen Projekten der Fall ist.

Gerade aber für junge Nachwuchswissenschaftler, die außerhalb solcher großen Forschungsvorhaben eigenständige Feldforschung vor Ort betreiben möchten, können die bestehenden rechtlichen Rahmenbedingungen in den Ländern Südostasiens negative Auswirkungen auf die Forschungsarbeit haben. Dies sowohl in der Konzeptionsphase, wenn sich aufgrund der oftmals aufwendigen Genehmigungsverfahren in einigen Ländern ursprüngliche Zeit- und Arbeitsplannungen nicht realisieren lassen, als auch in der eigentlichen Forschungsphase, wenn sich Vorhaben aufgrund fehlender (Teil-) Genehmigungen nicht wie vorgesehen durchführen lassen oder – noch schlimmer – aufgrund von Verstößen gegen Bestimmungen Forschungsvorhaben abgebrochen werden müssen.

Im folgenden sollen einige wichtige rechtliche Bestimmungen dargestellt und diskutiert werden. Der Schwerpunkt liegt dabei zum einen auf der unterschiedlichen Komplexität von Genehmigungsverfahren, und zum anderen auf den darin enthaltenen Einschränkungen von Forschungsaktivitäten. Exemplarisch werden die bestehenden Bestimmungen Indonesiens, Malaysias und Thailands herangezogen, um die Problematik zu verdeutlichen.³

Weg zur Forschungsgenehmigung

Um als Ausländer Forschungsvorhaben durchzuführen, ist in den genannten Ländern eine Forschungsgenehmigung durch eine zentrale Regierungsbehörde notwendig. In Indonesien ist dies die oberste Wissenschaftsbehörde LIPI (*Lembaga Ilmu Pengetahuan Indonesia*), in Thailand liegt die Zuständigkeit beim *National Research Council of Thailand* (NRCT) und in Malaysia

erfolgt die Forschungszulassung durch eine Abteilung der *Economic Planning Unit* (EPU). Darüber hinaus müssen etwa in Indonesien und Thailand auch auf regionale und lokaler Ebene Forschungsgenehmigungen beantragt werden, wenn das geplante Vorhaben nicht auf die Hauptstadtregion beschränkt bleibt. Zuständig sind hier die jeweiligen Behörden vor Ort.

Insgesamt sind die einzelnen Verfahren in Bezug auf die Antragsstruktur und die erforderlichen Verfahrensschritte sehr unterschiedlich strukturiert. Dies gilt besonders für das Verfahren in Indonesien. Von erfahrenen Wissenschaftlern wird dabei immer wieder vor allem auf die vielen verschiedenen Bearbeitungsschritte und die daran beteiligten Behörden und Institutionen hingewiesen, die das Verfahren für den Forscher sehr arbeitsaufwendig machen und in seinen Entscheidungsstrukturen oftmals auch wenig transparent erscheinen lassen. Gerade für Indonesien gibt es daher unzählige Hinweise darauf, dass sich das Antragsverfahren nicht selten durch einen hohen Grad an Korruption auszeichnet. Dies vor allem dort, wo noch zusätzlich lokale Behörden und Polizei- und Militärverwaltungen in den Provinzen in das Verfahren einbezogen sind. Ähnliche Erfahrungen werden auch aus Thailand berichtet, während das Verfahren in Malaysia offensichtlich eine deutlich niedrigere Komplexität und dadurch auch geringere Korruptionsanfälligkeit aufweist.

Besonders bei der Frage der forschungspraktischen Relevanz der einzelnen Genehmigungsverfahren und ihrer je unterschiedlichen Verfahrensschritten wird es nötig sein, auf Erfahrungen im Umgang mit den Antragsverfahren – auch im Hinblick etwa auf ihre Korruptionsanfälligkeit – zurückzugreifen. Ein kontinuierlicher Erfahrungsaustausch und Informationstransfer kann gerade für Nachwuchswissenschaftler ein entscheidendes Mehr an Transparenz bedeuten und zu einem offeneren und kritischeren Umgang mit den Forschungsbedingungen in Südostasien beitragen.

Zwischen Kooperation u. Kontrolle

Die Genehmigung von Forschungsvorhaben ist in den genannten Ländern eng an Kooperationsbeziehungen zu einheimischen Wissenschaftlern und Wissenschaftsinstitutionen gekoppelt. Als Ziele solcher Kooperationsbeziehungen werden von zuständigen Behörden vor allem der Transfer von Wissen und Technologie und eine angestrebte Interkulturalität von wissenschaftlicher Forschung genannt. Die Kooperationsbeziehungen sollen dabei sowohl ein besseres gegenseitiges Verständnis als auch eine Bereicherung des wissenschaftlichen Arbeitsprozesses fördern. Vermieden werden sollen damit Forschungsbedingungen, bei denen ein ausländischer Forscher Daten erhebt und in sein Heimatland transferiert, ohne je mit Kollegen im Gastland gesprochen zu haben und Daten oder Forschungsergebnisse vor Ort zur Verfügung zu stellen. Die Bestimmungen in den einzelnen Ländern sehen daher nicht nur die Zusammenarbeit mit Wissenschaftlern vor Ort als Bedingung für die Erteilung einer Forschungsgenehmigung vor, sondern insistieren zugleich auch darauf, dass erhobene Daten und Informationen ebenso wie die Erträge der Forschungsarbeit den beteiligten Forschungsinstitutionen zur Verfügung gestellt werden.⁴

Während die genannten Zielsetzungen in ihrer Intention wohl breite Unterstützung bei den meisten Wissenschaftlern finden dürften, ist zugleich auch kritisch darauf hinzuweisen, dass Kooperationsbeziehungen auch der Kontrolle ausländischer Forscher dienen können. Dies lässt sich besonders anhand der Bestimmungen der *Economic Planning Unit* (EPU) Malaysias verdeutlichen. Die Ausführungen der EPU ablesen, die den malaysischen Counterpart auch in der Rolle einer Kontrollinstanz gegenüber dem jeweiligen ausländischen Forschungspartner sehen. So formuliert die EPU in ihren Bestimmungen, dass „[t]he counterpart must ensure constant monitoring of the activities of the researcher who is being supervised“.⁵ Zumindest implizit erhalten diese Bestimmungen

Six German students arrested over visa violations

JAKARTA (JP): Police arrested six German students who were conducting a demographical survey in a slum area of Karang Anyar in Central Jakarta on Saturday evening for immigration violations, a police spokesman said on Sunday.

The students were released at about 10 a.m. the following morning.

"They were arrested for immigration violations. They entered Indonesia on tourist visas although the purpose of their visit was to conduct a survey," city police spokesman Sr. Comr. Anton Bachrul Alam told *The Jakarta Post*.

He said the six students, who were arrested along with three local people, were taken to the Central Jakarta Police Station for questioning.

The foreigners are among a group of 27 students of the University of Bonn who arrived in the city on Friday for a demographical and geographical survey.

The six were identified only as Niklas, Ina, Katherine, Marie, Patrick and Martin, while the local people were Horas Siringoringo of the Urban Poor Consortium (UPC), Slamet Tompel, a resident of Karang Anyar and Elizabeth, a translator.

After they were released, the students were transferred to the immigration office. They were

allowed to leave the office within an hour.

An immigration officer told the *Post* they held the students' passports and told them to come to the immigration office for further questioning on Monday.

The three local people were later released on Sunday afternoon.

UPC's advocacy division head M. Berkah Gumulya criticized the police for the arrest.

"It shows that the police tried to halt people's freedom of expression and union," Gumulya told the *Post*.

He said the students were interviewing slum residents when the police came. Some of them were taken to a police truck and some others were taken by taxi to the police station.

He said the students were questioned from about 6 p.m. on Saturday until 2 a.m. on Sunday morning "without being given sufficient food and drink".

UPC activists accompanied the students visiting five slum areas in the city's five mayoralities and also a luxury housing complex in Bumi Serpong Damai, Tangerang, where the German International School and a German center are found.

The 27 students are staying at Wisma Karya on Jl. Jaksa, Central Jakarta.

When the *Post* tried to contact them on Sunday night, an

employee of the hostel said that the guests were not available.

Gumulya revealed the six students were initially charged by the police in connection with a clash between *becak* (pedicab) drivers and the city's public order officers, in which a civilian guard was killed.

The incident occurred in Central Jakarta on Tuesday, two days before the students' arrival in the city.

Meanwhile, a researcher from the Indonesian Institute of Science (LIPI) Hermawan Sulistyono admitted that many foreign researchers used tourist visas, since it was difficult to obtain the appropriate visa.

"The process could take even up to a year," he told the *Post*.

He said researchers were required to get permits from many state institutions, such as the Ministry of Foreign Affairs and the State Intelligence Coordinating Agency (Bakin).

In June this year, police arrested 32 foreigners who joined an international seminar on labor in Sawangan, South Jakarta.

They were later transferred to the immigration office. But immigration authorities said 31 of them had a short-visit visa, which allowed them to attend the seminar. Only a Pakistani was deported as he held a tourist visa. (jun)

Zeitungsausschnitt aus der Jakarta Post, Oktober 2001

damit einen disziplinierenden Charakter sowohl dem lokalen Kooperationspartner gegenüber, als auch gegenüber dem ausländischen Gastwissenschaftler, der nun sehr genau die legalen Spielräume für seine Forschungen prüfen muss, will er nicht sich und seine Kooperationspartner möglichen Sanktionen durch die Behörden Malaysias aussetzen.

Die Frage der Kontrolle über stattfindende Forschung spielt nach Ansicht erfahrener Wissenschaftler auch in Indonesien eine wichtige Rolle. Die am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Institutionen haben – so wird berichtet – ein starkes Interesse daran, eine mögliche negative Berichterstattung durch ausländische Wissenschaftler – etwa die Aufdeckung sozialer Missstände oder die Dokumentation von Umweltskandalen – zu unterbinden. Ähnliche

Intentionen lassen sich angesichts der politischen Situation (s.u.) auch in den meisten anderen Ländern der Region vermuten.

Einschränkungen und Verbote

Bei Verstößen gegen bestehende Bestimmungen drohen den ausländischen Wissenschaftlern Strafen, die von einer Verweigerung weiterer Forschungsgenehmigungen, wie in Thailand, bis zu Gefängnisstrafen, etwa in Indonesien, reichen können. Darüber hinaus drohen auch Strafen wegen des Verstoßes gegen geltende Einreise- und Aufenthaltsbestimmungen. Generell unterliegen ausländische Wissenschaftler in den genannten Ländern während ihres Forschungsaufenthaltes einer Meldepflicht, die sich auf die zentrale Forschungsbehörde beschränken kann, oder wie in In-

donesien auch auf eine ganze Reihe weiterer Behörden auf zentralstaatlicher wie lokaler Ebene erstreckt. Die Sammlung und Aneignung von Materialien und Daten bedarf in jedem Fall der Zustimmung der zuständigen Behörden. In Malaysia sind darüber hinaus Veröffentlichungen zum Gegenstand des Forschungsprojektes im Vorfeld mit den Behörden abzustimmen. Untersagt sind grundsätzlich alle Aktivitäten, die nicht ausdrücklich im Forschungsantrag aufgeführt und von den zuständigen Behörden genehmigt wurden. Besonders hervorgehoben werden dabei in allen Bestimmungen Aktivitäten, die das ethnische und religiöse Zusammenleben in den zumeist multikulturellen Gesellschaften Südostasiens stören könnten, aber auch solche, die als Einmischung in die inneren Angelegenheiten des Gastlandes gewertet



Abnehmen der Fingerabdrücke auf einer Polizeistation in Jakarta

werden können. Dabei bleibt in beiden Fällen offen, wie eng oder weit diese Regelungen in den einzelnen Ländern gefasst werden.

Das Beispiel Malaysia mag die Zielsetzung solcher und ähnlicher Bestimmungen verdeutlichen. In einem Anhang zu den Bestimmungen der EPU wird ausdrücklich darauf verwiesen, dass kritische Arbeiten und Äußerungen zur staatlichen Politik gegenüber einzelnen Bevölkerungs- oder Religionsgruppen von Seiten ausländischer Wissenschaftler nicht erwünscht sind.⁶ Das Verbot erstreckt sich dabei zugleich auch auf solche Aktivitäten, die nach Ansicht der Behörden geeignet scheinen, die Politik der Zentralregierung oder der einzelnen Bundesstaaten in Frage zu stellen. Dies gilt besonders für den Bereich der staatlichen Entwicklungspolitik und ihre Resultate. Damit werden aber zugleich wesentliche Aspekte der sozioökonomischen Entwicklung des Landes einer kritischen Analyse entzogen und Forschungsvorhaben in diesem Bereich auf offiziell zur Verfügung gestellte Informationen und Daten beschränkt.

Für eine systematische Diskussion

Forschungsbestimmungen wie die beschriebenen sind zugleich Ausdruck

autoritärer politischer Strukturen, die die meisten Länder der Region – bei allen graduellen Unterschieden – noch immer aufweisen. Vor allem – und das wird nur allzu oft ignoriert – ist eine ‚Freiheit von Wissenschaft und Forschung‘, wie sie etwa das bundesdeutsche Grundrecht garantiert, hier zumeist nicht gegeben.⁷ Vielmehr stehen Universitäten und andere wissenschaftliche Institutionen in der Regel unter der Kontrolle der Regierungen. Dies hat – und die beschriebenen Regulatorien sind nur ein Aspekt unter vielen – Auswirkungen auf die Forschungsmöglichkeiten vor Ort. In nahezu allen Länder Südasiens sind die Möglichkeiten der Informationsbeschaffung ebenso eingeschränkt, wie die Auswahl der Methoden und Verfahren innerhalb von Forschungsvorhaben. Und auch die obligatorischen Kontakte zu einheimischen Wissenschaftlern sind in der Regel auf Kooperationsbeziehungen zu offiziellen staatlichen Einrichtungen beschränkt und schließen unabhängige Institutionen zumeist implizit aus.

Die damit einhergehende enge Einbindung in staatliche Forschungspolitik wirft Fragen auf, die bisher – zumindest im öffentlichen wissenschaftlichen Diskurs – noch kaum gestellt werden. Etwa die nach möglichen Konsequenzen, die dies für die Unabhängigkeit der eigenen Forschung haben kann. Aber auch danach, wie weit solche Forschung zu einem kritischen Wissenschaftsverständnis in den Ländern Südasiens beitragen kann oder ob durch die restriktiven Bestimmungen nicht möglicherweise der angestrebte interkulturelle Austausch behindert wird. Daneben impliziert der skizzierte Sachverhalt auch eine Reihe forschungspraktischer Probleme, die von entscheidender Bedeutung für die Qualität von Forschungsergebnissen sein können. Hierzu gehört an erster Stelle die Frage nach den möglichen Einschränkungen, denen der Zugang zu unabhängigen Informationen unterliegt. Dies gilt einmal für den Kontakt zu und den Umgang mit Informationsträgern

sowohl innerhalb von Behörden und Verwaltungen, als auch in nichtstaatlichen Organisationen. Dies gilt aber auch für den Bereich amtlicher Daten und Statistiken und der Frage nach den Möglichkeiten einer unabhängigen Prüfung ihrer Validität. Hierzu finden sich in Forschungsberichten und Publikationen zuweilen vereinzelte Hinweise auf entsprechende Probleme, eine systematische Diskussion steht aber bisher innerhalb der Südasienswissenschaften noch aus.

Anmerkungen:

¹ Exemplarisch für andere: KRAAS, FRAUKE; TAUBMANN, WOLFGANG (Hg.): *German Geographical Research on East and Southeast Asia. Bonner Geographische Abhandlungen 102, Sankt Augustin 2000*; OSLANDER, ANJA, DÖRING, OLE: *Zur Modernisierung der Ostasienforschung. Konzepte, Strukturen, Empfehlungen. Mitteilungen des Instituts für Asienkunde, Nr. 305, Hamburg 1999. Auch eine vom DAAD ausgerichtete Tagung zu ‚Studien- und Forschungsmöglichkeiten in Südasiens‘ im November 2003 blendet diese Problematik weitgehend aus. Die in einer Broschüre des DAAD noch einmal zusammen gestellten sehr ausführlichen Informationen zum Bildungswesen und den Studienbedingungen ausländischer Studierender finden auch hier keine Ergänzung durch entsprechende Hinweise auf die zum Teil problematischen rechtlichen Bedingungen in einigen der Länder.*

² So etwa anlässlich der Jahrestagung des Arbeitskreises Südasiens in der Deutschen Gesellschaft für Geographie (DGfG) in Göttingen im Juni 2004, auf der wesentliche Thesen dieses Aufsatzes vorgestellt wurden.

³ Eine Übersicht zu den jeweiligen rechtlichen Bestimmungen in den genannten Ländern findet sich im Internet unter: <http://www.uni-kassel.de/ag-welt/jordan/forschung.html>.

⁴ Ich danke Prof. Dr. RÜDIGER KORFF für Hinweise vor allem zu diesem Aspekt und Informationen zu den Forschungs- und Arbeitsbedingungen ausländischer Wissenschaftler in Ländern der Region.

⁵ vergl. Punkt 8.1 des ‚General Circular No. 3 Year 1999. Regulations for the Conduct of Research in Malaysia‘ der Economic Planning Unit (EPU), Malaysia.

⁶ Appendix A des ‚General Circular No. 3 Year 1999‘.

⁷ Entsprechende Freiheitsgebote und Autonomieregelungen, wie sie sich etwa aus Art. 5 Abs. 3 des deutschen Grundrechts ableiten lassen, finden sich in den Ländern Südasiens nicht.